

der Sachverhalt in gedrängtester Kürze niedergelegt worden. Es erschien dies zulässig, weil sich die Petition des Friedensrichters Teubel gedruckt in Ihren Händen befindet und weil bereits die Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer darüber einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstattet hatte. Da aber nach dem letzteren die Königl. Staatsregierung durchgängig sich ablehnend verhalten hatte, während Se. Excellenz der Herr Staatsminister Dr. Rüger bei der Berathung in der Zweiten Kammer die Erfüllung der Wünsche des Petenten bis zu einem gewissen Grade und unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt hat, daß der Staatsfiskus gegen etwaige Ansprüche Dritter sichergestellt werde, so war es angezeigt, den jetzigen Sachstand nochmals in einem Druckberichte kurz zu fixiren. Nach demselben soll die Petition, insoweit sie sich auf die Ueberlassung des Nachlasses der verm. Teubel an die Familie des Gesuchstellers bezieht, zur Kenntnißnahme überwiesen werden, mit der Beschränkung jedoch, daß der Staatsfiskus gegen etwaige Ansprüche Dritter sichergestellt werde. Freilich wird es nicht ganz leicht sein, auf die Dauer der 30jährigen Verjährungsfrist diese Bedingung zu erfüllen und eine solche Sicherstellung des Fiskus vor etwaigen Ansprüchen Dritter zu gewährleisten. Immerhin erscheint dies wohl möglich. Die Mittel und Wege dazu ausfindig zu machen, das wird indessen, wenigstens nach Ansicht Ihrer Deputation, der Königl. Staatsregierung überlassen werden müssen, zumal es dieselbe ja in der Hand hat, zu etwaigen Abkommen, die sie in dieser Beziehung trifft, soweit nöthig, der Zustimmung der Stände sich zu versichern oder doch bei der Herausgabe des ganzen Nachlasses beziehentlich eines Theiles desselben ein entsprechendes Postulat im Budget vorzusehen und damit zugleich die rechnerische Schwierigkeit zu beheben, auf welche bei der Verhandlung der Sache der Herr Staatsminister noch ausdrücklich hingewiesen hat und die insofern besteht, als der fragliche Nachlaß definitiv bereits bei der Staatskasse vereinnahmt sei und als, wenn aus diesem Nachlasse irgend etwas wieder herausgezahlt werden sollte, dies in einer späteren Rechnung berücksichtigt werden müsse.

Was dagegen die Gewährung eines Honorars an den Petenten für die Vermögensverwaltung betrifft, so empfiehlt man, dieses Gesuch auf sich beruhen zu lassen, aus den im Bericht angeführten Gründen, denen noch hinzugefügt werden kann, daß sich diese Forderung wohl von selbst erledigen dürfte, wenn die Königl. Staatsregierung etwa dazu gelangen sollte, den Nachlaß an den Petenten bez. dessen Familie in vollem Umfange herauszugeben.

Demgemäß habe ich dem hohen Hause die Annahme des Botums Ihrer Deputation zu empfehlen.

Präsident:

„Tritt die Kammer dem Botum ihrer Deputation bei?“

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Freitag, Mittags 12 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 22 und 23 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1902/03, Civilliste, Apanagen u. betreffend. (Drucksache Nr. 118.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 30 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1902/03, Stenographisches Institut betreffend. (Drucksache Nr. 119.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 32 und 33 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1902/03, Gesamtministerium und Staatsrath und Kanzlei sowie Kabinettskanzlei betreffend. (Drucksache Nr. 120.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Oberlehrers Hermann Bräuer in Hildesheim, vormalig in Dresden, um Gewährung einer Entschädigung für entgangenen Gehalt. (Drucksache Nr. 111.)

Meine Herren! Ich will Sie hier darauf aufmerksam machen, daß ich die Steuerdebatte auf nächsten Mittwoch angesetzt habe, damit die Herren in der Lage sind, sich darauf etwas vorzubereiten. Ich lasse absichtlich eine Woche Zeit, aber in der nächsten Woche müssen wir die Sache vornehmen und erledigen.

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Bürgermeister Wilisch und Se. Excellenz Herrn Grafen Bixthum von Eckstädt.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen. (Verlesung des Protokolls.)

Findet das Protokoll die Billigung des Hauses? — Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schliesse die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 34 Min. Nachmittags.)